

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)

- 4. Änderungssatzung -

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Der bisherige § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„a) für jede Wohnung 7,50 €.“

§ 2

- Der bisherige § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

<u>Zählerbezeichnung</u>	<u>max. Durchflussmenge</u>	<u>Grundgebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	5 m ³ /h	12,45 €
Qn 6 bzw. Q ₃ 10	12 m ³ /h	31,13 €
Qn 10 bzw. Q ₃ 16	20 m ³ /h	49,80 €
Qn 15 bzw. Q ₃ 25	30 m ³ /h	77,81 €
Qn 25 bzw. Q ₃ 40	50 m ³ /h	124,50 €
Qn 40 bzw. Q ₃ 63	80 m ³ /h	196,09 €“

§ 3

- Der bisherige § 5 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **2,15 € / m³** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 4. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung vom 12.11.2019 außer Kraft.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 13/2022 der Versammlung vom 19.12.2022 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 20.12.2022



M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -